

### Recht auf Arbeit

Das Recht auf Arbeit wird als sozialistisches Persönlichkeitsrecht zur Pflicht zur Arbeit, wie es § 2 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit vom 12. 4.1961 (GBl. I S. 27) ausdrücklich bestimmt. Gegen angeblich arbeitsscheue Personen kann auf Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht durch Urteil des Kreisgerichtes Arbeitserziehung angeordnet werden (§ 3 Abs. 2 Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. 8. 1961 — GBl. II S. 343). Personen, denen durch Urteil Aufenthaltsbeschränkungen auferlegt wurden, können verpflichtet werden, eine bestimmte Arbeit aufzunehmen (§ 2 a. a. O.). Im Falle des Verteidigungszustandes kann jeder Bürger zu persönlichen Dienstleistungen auch außerhalb seines Wohnortes verpflichtet werden (§§ 3 Abs. 3, 10 Verteidigungsgesetz — Text 13).

### Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer

Das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer, das Art. 17 proklamiert, bedeutet als sozialistisches Persönlichkeitsrecht das „Recht“, an der Durchführung der Beschlüsse der Partei mitzuwirken. Wie im staatlichen Bereich kommt es auch in der Wirtschaft nicht auf den empirischen Willen des einzelnen an, sondern nur darauf, wie am besten der Gesetzmäßigkeit der Geschichte gefolgt werden kann. Dabei wird fingiert, daß der Wille der Werktätigen mit dem Willen der Partei- und Staatsführung identisch sei, da diese nur das Beste wolle und deshalb zu bestimmen habe, auch wenn die Werktätigen in Verkennung ihrer wahren Interessen etwas anderes wollten.

Die Betriebsräte, die nach Art. 17 Abs. 2 das Recht der Mitbestimmung neben den Gewerkschaften wahrzunehmen haben, waren in den meisten Betrieben schon 1949, als das Verfassungsgesetz verkündet wurde, nicht mehr vorhanden. Im Jahre 1950 wurden sie durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen restlos ersetzt. Nach § 11 des Gesetzbuches der Arbeit sind die von der Gewerkschaftsorganisation gewählten Vertrauensleute und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen Interessenvertreter aller Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz im Betrieb.

### Freiheit der Privatwirtschaft

Die private gewerbliche Wirtschaft, deren Initiative nach Art. 20 unterstützt werden soll, ist als Folge der fortschreitenden Sozialisierung auf ein Minimum zurückgegangen. Gewerbefreiheit besteht nicht. Ein Gewerbe darf nur mit staatlicher Erlaubnis betrieben werden (Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft vom 28. 6.1956 — GBl. I S. 558).

### Garantie des Eigentums

Die verfassungsrechtliche Garantie des Eigentums in Art. 22 wirkt nur zu Gunsten des „Volkseigentums“ und des Eigentums sozialistischer Genossen-